

Dr. Markus Frank Huber
Steuerexperte, Partner
markus.huber@mll-legal.com

Bernard Bühler
M.A. HSG, dipl. Steuerexperte, Associate
bernard.buehrer@mll-legal.com

Meyeralustenberger Lachenal AG
Rechtsanwälte
CH-8031 ZÜRICH
www.mll-legal.com

ASPEKTE DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON INITIAL TOKEN OFFERINGS (ITO) IN DER SCHWEIZ



Dr. Markus Frank Huber



Bernard Bühler

1. Einleitung

Es dürfte wohl nicht übertrieben sein, wenn die These aufgestellt wird, dass überproportional viele Initial Token Offerings (ITO) in der Schweiz initiiert werden. Dies ist unter anderem der Pionierrolle des Kantons Zug (auch bekannt als «Crypto Valley») mit seinen fortschrittlichen Rahmenbedingungen zu verdanken. So können beispielsweise Gebühren beim Handelsregisteramt Zug mit den Kryptowährungen Bitcoin und Ether bezahlt werden.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie erschöpfen sich allerdings bei weitem nicht in den Kryptowährungen. Besonders spannend sind die neu entstandenen Finanzierungsmöglichkeiten, die sich unter anderem aufgrund des Initial Token Offering (ITO), das teilweise auch als Initial Coin Offering (ICO) oder als Token Generation Event (TGE) bezeichnet wird, ergeben. Dabei handelt es sich um eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung zu unternehmerischen Zwecken, welche auf der Basis der Blockchain-Technologie erfolgt. Das ITO kann mit dem Begriff des «Crowd Funding» verknüpft werden. Im Unterschied zum IPO (Initial Public Offering) findet ein ICO jedoch nicht über eine klassische Börsenplattform statt. Die Schweiz gilt weltweit als eines der ITO-Epizentren und als einer der wichtigsten ITO-Standorte zumindest in Europa.

2. Definition von Token

Vergleichbar mit Spieljetons, Vouchern oder Wertpapieren stellen Token digitale Einheiten dar, welche in einer Blockchain gespeichert und mittels Protokoll übertragen werden können. Die Software, welche die Token in der Blockchain generiert und anschliessend kontrolliert, wird als «smart contract» bezeichnet. Die Token können als Zugangs- respektive Zahlungsmittel und/oder als Kapital- bzw. Spekulationsanlage dienen. Die Token werden oft mittels ITO ausgegeben und können verschiedenste Ausprägungen haben. Grundsätzlich besitzen Token keinen besonderen eigenen oder inneren (intrinsischen) Wert. Der Wert entsteht erst durch die Akzeptanz zwischen den Handelspartnern und den sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten. Im wirtschaftlichen Sinn sind insbesondere die als Zahlungsmittel eingesetzten Token (typischerweise als Kryptowährungen oder «Coins» bezeichnet) vergleichbar mit Fremdwährungen. Im Gegensatz zu

den offiziellen Landeswährungen werden die digitalen Token allerdings nicht zentral durch die jeweiligen Nationalbanken oder anderen «Währungshüter» kontrolliert. Sie verkörpern auch nicht einen im Voraus definierten Wert. Der innere Wert wird in der Regel durch eine Geschäftsidee verkörpert. Je mehr Teilnehmer diese als erfolgreich taxieren, desto höher ist der Wert, der den Token beigemessen wird. Den Token ist somit eine hohe Volatilität inhärent. Die Token werden in der Regel auch nicht über das klassische Bankensystem vertrieben. Im Wesentlichen werden die Token auf einer von den Nutzern selbst bewirtschafteten dezentralen Datenbank verwaltet, ähnlich einem Peer-to-Peer-Netzwerk. Ferner qualifizieren Kryptowährungen in den meisten Ländern nicht als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Insofern können Kryptowährungen im weitesten Sinn als eine Art globale, staatenunabhängige Währungseinheit verstanden werden.

3. Kategorien von Token

Bislang besteht weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung eine einheitliche Kategorisierung der verschiedenen Token. In der Schweiz wird die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu regulatorischen Zwecken aufgestellte Kategorisierung in Zahlungs-, Nutzungs- und Anlagetoken oftmals als Grundgerüst für die weitere steuerrechtliche Analyse herangezogen.

Unter die Kategorie Zahlungstoken (Payment Token) fallen die «reinen» Kryptowährungen wie z. B. Bitcoin und Ether. Diese Token dienen als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder dienen der Geld- und Wertübertragung.

Nutzungstoken (Utility Token) vermitteln den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung, welche im Umfeld der entsprechenden Blockchain-Infrastruktur entwickelt wird, und

sofern die Geschäftsidee erfolgreich ist, erbracht wird. Zentral bei den Nutzungstoken ist somit der Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung.

Anlagetoken (Asset Token) repräsentieren Vermögenswerte. Hierbei kann es sich etwa um schuldrechtliche Forderungen gegenüber dem Emittenten oder auch gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsrechte handeln. Grundsätzlich können Anlagetoken in Eigen- und Fremdkapitaltoken unterschieden werden. Dabei sind Fremdkapitaltoken aus Sicht des Token-Emittenten als schuldrechtliche Verbindlichkeiten zu verstehen. Eigenkapital-Token vermitteln grundsätzlich Anteile am Kapital oder Gewinn des Token-Emittenten. Anlagetoken unterstehen als Effekten in der Regel der Regulierung der FINMA.

Da die Token die unterschiedlichsten Geschäftsideen verkörpern, sind die einzelnen Kategorien nicht abschliessend. Es gibt naturgemäss auch Mischformen (sog. hybride Token). Insbesondere können Anlage- und Nutzungstoken gleichzeitig Zahlungstoken sein.

4. Besteuerung von Token

Die Schweiz hat keine spezifischen Regeln für die Besteuerung von Token und ITOs geschaffen. Die bestehenden Besteuerungsgrundsätze werden auf die neuen Strukturen angewendet. So verschieden die Kategorien und Ausgestaltungen der Token sind, so unterschiedlich fällt naturgemäss auch deren steuerliche Behandlung aus. Deshalb ist in jedem Falle eine einzelfallbezogene Analyse des Sachverhaltes für die Abklärung der Steuerfolgen unerlässlich.

Bei den Zahlungstoken stellen sich insbesondere Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung und der Deklaration der Token in der Steuererklärung. Mittlerweile werden die Jahresendkurse verschiedenster Kryptowährungen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf deren Homepage publiziert.

Bei den Anlagetoken ist insbesondere bei der Auszahlung von Dividenden und Zinsen abzuklären, inwieweit diese

allenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen. Umgekehrt sollte bei Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter bei der Begründung und Erhöhung des Eigenkapitals das Augenmerk auf die Emissionsabgabe gerichtet werden.

Bei den Nutzungstoken würde der Mittelzufluss beim Verkauf der Token grundsätzlich der Gewinnsteuer unterliegen. Da oftmals im Zeitpunkt der Ausgabe der Token die versprochene Leistung noch nicht geliefert bzw. der versprochene Arbeitseinsatz noch nicht abgeschlossen ist, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Die Rückstellung dient dabei der periodenkonformen Abgrenzung von Aufwendungen ohne Gegenleistung. Sie wird dann dem Entwicklungsfortschritt bzw. «Milestones» entsprechend aufgelöst, um eine periodengerechte Zuteilung des Gewinns zu gewährleisten. Dies ist notwendig, damit sichergestellt wird, dass eine periodengerechte Abgrenzung stattfindet, mithin der gesamte Mittelzufluss nicht im ITO-Jahr besteuert wird und die über die nächsten Jahre anfallenden Aufwendungen ins Leere laufen.

Die Ausgabe von Token erfolgte in der Vergangenheit oft durch Stiftungen, so zum Beispiel Ethereum und Tezos. Die Wahl der Stiftung als Rechtsform wurde auch deshalb getroffen, weil gemäss den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen die Einlagen in das Stiftungsvermögen nicht der Gewinnsteuer unterliegen. Aufgrund der neusten Entwicklungen wird jedoch verstärkt die Ausgabe von Token durch Kapitalgesellschaften favorisiert. Grund hierfür ist unter anderem, dass Stiftungen für geschäftliche Zwecke nicht genug flexibel ausgestaltet werden können. Zudem unterliegen sie der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde. Den Stiftern ist i.d.R. der Zugriff aufs Stiftungsvermögen entzogen, was in vielen Fällen nicht dem Interesse der Gründer entspricht. Auch die tiefere Steuerbelastung von Stiftungen ist zumindest in den erfahrungsgemäss kostenintensiven ersten Jahren kein starkes Argument. Die oben dargelegte Rückstellungslösung hingegen bietet eine interessante Lösung für Kapitalgesellschaften in der Startphase.

Bei den Investoren sind die Vermögenserträge (Dividenden, Zinsen) grundsätzlich gewinn- resp. einkommenssteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften können bei Dividenden, vorausgesetzt die entsprechenden Voraussetzungen sind gegeben, vom Beteiligungsabzug profitieren. Für Investoren ist zudem die Rückerstattung resp. Meldung der Verrechnungssteuer auf Dividenden und ggf. Zinsen aus Token zu berücksichtigen. Handelt es sich bei den Investoren um natürliche Personen, können diese grundsätzlich vom steuerfreien Kapitalgewinn beim Verkauf von Token profitieren, sofern keine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

5. Schlussfolgerung

Durch die ITO werden bei Unternehmensfinanzierungen neue, spannende und kreative Möglichkeiten geschaffen, welche aber teilweise rechtlich und regulatorisch noch nicht erfasst worden sind. Die Regulierung von ITOs nimmt jedoch auf der regulatorischen, zivilrechtlichen, handelsrechtlichen sowie auch steuerrechtlichen Ebene weltweit zu. Das schweizerische Recht ist grundsätzlich technologie-neutral und regelbasiert. Aufgrund der vielfältigen und individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten muss deshalb jeder Token und jedes ITO fallspezifisch analysiert und beurteilt werden. Für den Berater stellen sich dabei spannende Herausforderungen. Dies einerseits dadurch, dass die «Unternehmer» oft völlig losgelöst von rechtlichen Strukturen ihre Geschäftsidee entwickeln und es dann gilt, dafür die geeignetste Umsetzung zu finden. Andererseits wird oft die Geschäftsidee dynamisch und dezentral entwickelt, indem die «Unternehmer» diese laufend verfeinern und oft über den ganzen Globus verteilt sind. Aus steuerlicher Sicht ist deshalb eine Vorabklärung der steuerlichen Konsequenzen vor einem ITO mit den zuständigen Steuerbehörden hinsichtlich aller Aspekte unabdingbar. Zudem ist der dynamischen Entwicklung der Geschäftsidee Rechnung zu tragen und laufend zu überprüfen, inwieweit diese noch mit derjenigen übereinstimmt, die ursprünglich mit den Steuerbehörden vereinbart wurde.